

Ausländer – Verpflichtungserklärung für Besuchsaufenthalte

Für Ausländer, die zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland für einen Besuchsaufenthalt ein Visum benötigen, stellt die Ausländerbehörde eine Verpflichtungserklärung aus.

Zunächst wird die finanzielle Leistungsfähigkeit des Gastgebers geprüft. Liegt keine Bonität vor, wird auch keine Verpflichtungserklärung ausgestellt; es sei denn, der Einlader hinterlegt eine Sicherheitsleistung. Das Ergebnis der sog. Bonitätsprüfung wird auf der Verpflichtungserklärung vermerkt. Eine pauschale Aussage, wie hoch das Einkommen des Gastgebers sein muss und in welcher Höhe eine Sicherheitsleistung verlangt wird, ist nicht möglich. Dies ist im Einzelfall abhängig von der Anzahl der Unterhaltspflichtigen, der monatlichen Belastungen und der Anzahl der Besucher die eingeladen werden sollen. Maßgebliches Kriterium für die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist die Pfändungsgrenze nach § 850 c Zivilprozessordnung (ZPO). Als ausreichendes Einkommen wird in der Regel der Betrag anzusehen sein, dessen pfändbarer Teil dem einschlägigen Regelsatz der Sozialhilfe nach dem SGB je eingeladener Person entspricht.

Die Verpflichtungserklärung wird im Original an den Gastgeber ausgehändigt. Dieser muss dafür Sorge tragen, dass der Besucher die Verpflichtungserklärung bekommt. Der Besucher legt die Verpflichtungserklärung dann bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) vor und beantragt ein Besuchsvisum.

Es wird der Abschluss einer Krankenversicherung durch den Gastgeber in Deutschland empfohlen, da im Ausland abgeschlossene Versicherungen häufig nicht für alle Leistungen im Krankheitsfall aufkommen bzw. nicht von Ärzten oder Krankenhäusern im Bundesgebiet anerkannt werden.

Für die Entgegennahme und Prüfung einer Verpflichtungserklärung bzw. der entsprechenden Antragsunterlagen wird eine Gebühr i. H. v. 29,00 € erhoben. Die Gebühr ist auch zu bezahlen, wenn die Bonität nicht nachgewiesen und nicht glaubhaft gemacht werden kann.

Die Entscheidung, ob und wie lange ein Besuchsvisum erteilt wird, liegt nicht bei der Ausländerbehörde, sondern ausschließlich bei der deutschen Auslandsvertretung.

Notwendige Unterlagen:

- ein gültiger amtlicher Pass oder anerkannter Passersatz des Gastgebers/ der Gastgeberin
 - Bei deutschen Staatsangehörigen genügt der Personalausweis
 - Ausländische Staatsangehörige müssen als Gastgeber einen gültigen Aufenthaltstitel besitzen, der länger gültig ist, als die Dauer der Verpflichtung. Dies gilt nicht für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre Familienangehörigen.
- bei juristischen Personen: Nachweis der Vertretungsbefugnis [z. B. Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug (zwingend erforderlich, wenn für die Unternehmensform die Eintragung im Handelsregister vorgeschrieben ist) oder bei Vereinen der Auszug aus dem Vereinsregister]
- vollständige Angaben in dem Formular „Verpflichtungserklärung“
- vollständige Angaben in dem Formular „Erklärung Garantiegeber“

- Reisepass des Gastes
- Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit:

Bei Arbeitnehmern:

- Arbeitsbescheinigung (nicht älter als 4 Wochen) und
- Kopie der letzten 3 Lohn-/Gehaltsabrechnungen

Bei Selbständigen und freiberuflichen Tätigkeiten:

- Bescheinigung des Steuerberaters über das voraussichtliche monatliche Nettoeinkommen nach Abzug von Steuern und Abgaben (nicht möglich mit betriebswirtschaftlicher Auswertung)
- Gewerbeanmeldung bzw. Handelsregisterauszug, Gesellschaftsvertrag.

Bei Rentnern:

- Rentenbescheid(e)
- Ggf. eine Bescheinigung der Unterhaltsvorschusskasse des zuständigen Jugendamtes oder Nachweis über die monatlichen Unterhaltszahlungen
- Ggf. Urkunde über die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung (z. B. bei Kindern bzw. geschiedenen Ehegatten)
- Ggf. rechtskräftiges Scheidungsurteil
- Nachweis über Wohnverhältnisse:
 - In jedem Fall eine Wohnbescheinigung
 - Bei Mietwohnung zusätzlich Mietvertrag und letzter Beleg über die Mietzahlung
 - Bei Wohneigentum zusätzlich Kaufvertrag oder Grundbuchauszug und den letzten Grundbesitzabgabenbescheid vorlegen

Die Auflistung der Unterlagen ist nicht abschließend, im Einzelfall können noch weitere Unterlagen angefordert werden.

Schicken Sie bitte die notwendigen Unterlagen per E-Mail oder per Post an:

*Kreis Siegen-Wittgenstein
 Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - Ausländerangelegenheiten -
 Frau Heldmann
 Koblenzer Str. 73
 57072 Siegen*

Kontakt

Frau Heldmann
 Telefon: 0271 333-1257
 Telefax: 0271 333-2500
 E-Mail: verpflichtungserklaerung@siegen-wittgenstein.de